



Änderung von Testamenten und Erbverträgen

Wer vor Jahren ein Testament errichtet oder einen Erbvertrag abgeschlossen hat, wünscht sich häufig Änderungen, wenn die persönliche oder wirtschaftliche Situation sich mittlerweile ebenfalls geändert hat. Bei der Änderung oder Aufhebung von letztwilligen Verfügungen ist jedoch eine Reihe von rechtlichen Vorschriften zu beachten, um wirksam zu dem gewünschten Ergebnis zu gelangen.

I. Aufhebung und Änderung von Erbverträgen

Der Unterschied zwischen einem Erbvertrag einerseits und einem Einzeltestament andererseits besteht darin, dass der Erbvertrag vom Erblasser und mindestens einem Bedachten gemeinsam und verbindlich abgeschlossen wird, damit beide Seiten für die Zukunft an die Regelung gebunden sind. Deshalb kann keine von beiden Parteien den Vertrag einseitig ändern oder aufheben, grundsätzlich müssen beide dies gemeinsam tun.

Gerade deshalb wird der Erbvertrag immer dann gewählt, wenn für beide Seiten eine gewisse Sicherheit hinsichtlich des Bestandes der Regelung herbeigeführt werden soll - was insbesondere dann sinnvoll ist, wenn der zukünftig Bedachte im Vertrauen auf die Zuwendung bereits wesentliche Gestaltungen bezüglich des eigenen Lebens vornimmt (z.B.: Sohn und Schwiegertochter verkaufen das eigene Haus, um zu den Eltern in deren Haus zu ziehen und diese zu versorgen. Hierbei vertrauen sie darauf, dass die erbrechtliche Regelung, nach der der Sohn das Haus später einmal erben soll, auch Bestand hat).

Ein Erbvertrag kann wirksam ausschließlich in notarieller Form geschlossen werden, § 2276 BGB. Eine lediglich privatschriftliche Vereinbarung, mag sie auch noch so kunstvoll formuliert sein, ist formnichtig.

Für die Aufhebung oder punktuelle Änderung des Erbvertrages gelten wiederum besondere Formvorschriften:

Soll der Erbvertrag aufgehoben werden, so reicht es nicht aus, dass Erblasser und Bedachter sich hierrüber einigen. Die Aufhebung muss gemäß § 2290 Abs. 4 BGB ebenfalls in



notarieller Form stattfinden, ansonsten ist sie unwirksam und es bleibt dem ursprünglichen Erbvertrag.

Ausschließlich Ehegatten genießen hier ein Privileg: haben sie miteinander einen Erbvertrag abgeschlossen, so können sie diesen ohne Notar aufheben, indem sie ein gemeinsames Ehegattentestament errichten, § 2292 BGB. Wichtig ist, dass dann aber die Formvorschriften für das Ehegattentestament eingehalten werden, die besagen, dass der gesamte Text einschließlich der Angabe von Ort und Datum handschriftlich von einem Ehegatten geschrieben und unterschrieben werden muss. Der zweite Ehegatte setzt hinzu „Das ist auch mein letzter Wille“ und unterschreibt ebenfalls unter Angabe von Ort und Datum mit vollem Namen.

Ist lediglich eine punktuelle Änderung des notariellen Erbvertrages gewünscht, nämlich die Aufhebung eines Vermächtnisses oder einer Auflage, so reicht es aus, dass der Erblasser diese Änderung in Form eines Testamentes verfügt. Wichtig ist aber, dass der Vertragspartner, mit dem er den Erbvertrag abgeschlossen hat, hierzu eine Zustimmung erklärt. Für die Zustimmung ist wiederum die notarielle Beurkundung vorgeschrieben, § 2291 Abs. 2 BGB. Grundsätzlich sollte man also berücksichtigen, dass nach Abschluss eines Erbvertrages nur dann neu gestaltet werden kann, wenn ein Notar hinzugezogen wird. Wird dies unterlassen, so läuft man Gefahr, dass die neue Regelung wegen Formmangels nichtig ist und folglich die ursprüngliche erbrechtliche Regelung weiter Bestand hat - was gerade nicht gewünscht war.

In Fällen, in denen der durch den Erbvertrag Bedachte sich weigert, den Vertrag gemeinsam mit dem Erblasser durch notarielle Urkunde wieder aufzuheben, sind Erblasser häufig auf den „Ausweg“ verfallen, dann eben zu Lebzeiten die wesentlichen Vermögenspositionen zu verschenken. Hier ist aber ebenfalls Vorsicht geboten:

Hat der Erblasser in der Absicht, den im Erbvertrag vorgesehenen Erben zu beeinträchtigen, zu Lebzeiten eine Schenkung an andere Personen gemacht, so kann der durch den Erbvertrag Begünstigte nach dem Tod des Erblassers von demjenigen, der das Geschenk erhalten hat, die Herausgabe verlangen, § 2287 BGB.

Durch diese gesetzliche Regelung soll also verhindert werden, dass ein wirksam geschlossener Erbvertrag durch Schaffen wirtschaftlicher Fakten unterlaufen wird. Das



Vertrauen des im Erbvertrag Bedachten auf die Wirksamkeit der Regelung wird vom Gesetz geschützt.

Da ein durch Erbvertrag Begünstigter in aller Regel wenig Interesse daran haben wird, an einer Aufhebung des Erbvertrages zum eigenen wirtschaftlichen Nachteil mitzuwirken, ist es empfehlenswert, für den Erblasser sogleich bei Abschluss des Erbvertrages ein Rücktrittsrecht für bestimmte Situationen vorzusehen. Dann nämlich kann der Erblasser von dem Erbvertrag durch einseitige Erklärung zurücktreten und ist hierbei nicht von der Kooperationsbereitschaft des durch den Erbvertrag Bedachten abhängig.

Beispiel:

Der verwitwete Vater schließt mit seinem einzigen Sohn einen Erbvertrag, nach dem der Sohn Alleinerbe wird.

Der Vater behält sich jedoch ein Recht auf Rücktritt vom Erbvertrag für den Fall vor, dass nicht der Sohn und seine Ehefrau, sondern andere Personen ihn im Alter pflegen und versorgen. Im Erbvertrag ist klargestellt, dass die Hinzuziehung eines Fachpflegedienstes ergänzend zu einer Versorgung durch Sohn und Schwiegertochter vom Erblasser akzeptiert wird und das Rücktrittsrecht nicht begründen soll.

Zwei Jahre nach Vertragsschluss trennt die Schwiegertochter sich vom Sohn, die Ehe wird geschieden. Der Sohn stürzt sich in die Arbeit, macht in seiner Firma Karriere und wird in eine andere Stadt versetzt.

Als der Vater pflegebedürftig wird, kümmert seine am Ort wohnende Patentochter sich intensiv um ihn.

Hier kann der Vater von seinem Recht auf Rücktritt vom Erbvertrag Gebrauch machen mit der Folge, dass er frei ist, völlig neu erbrechtlich zu verfügen. Er kann dann beispielsweise die Patentochter und den Sohn zu je 1/2 als Erben einsetzen.

Ohne die Rücktrittsklausel hätte der Vater diese Änderung nur im Zusammenwirken mit dem Sohn herbeiführen können.



II. Aufhebung und Änderung von Einzeltestamenten

1. Widerruf

Ein Einzeltestament kann insgesamt oder lediglich in Bezug auf einzelne Verfügungen aus diesem Testament jederzeit vom Erblasser widerrufen werden, § 2253 BGB.

Für den Widerruf gibt es verschiedene Möglichkeiten:

a) Widerruf durch Vernichtung

Der Erblasser kann das Testament vernichten, damit ist es sogleich widerrufen, § 2255 BGB.

b) Widerruf durch Veränderungen

Der Erblasser kann das Testament dadurch widerrufen, dass er am Originaltestament Veränderungen vornimmt, also z. B. Durchstreichungen und schriftliche Ergänzungen anbringt, § 2255 BGB.

Hiervon ist in der Praxis aber dringend abzuraten, da eine solche Testamentsurkunde in ihrer Aussage unklar werden oder die Debatte darüber eröffnet könnte, welche Änderung der Erblasser selbst vorgenommen hat bzw. was nun die endgültige Fassung darstellen soll. Hier empfiehlt es sich daher dringend, den Text neu und übersichtlich zu schreiben.

c) Widerruf durch Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung

Sowohl ein notarielles Testament als auch ein privatschriftlich errichtetes Testament kann in die amtliche Verwahrung des Nachlassgerichts gegeben werden, um zu verhindern, dass es verloren geht oder von interessierter Seite „verloren gegangen wird“.

Lässt der Testierende sich das Testament aus der amtlichen Verwahrung zurückgeben, so gilt dies bereits als Widerruf des Testamentes.



Beispiel:

Der verwitwete Opa Otto hat vor vielen Jahren ein Testament errichtet und beim Nachlassgericht in amtliche Verwahrung gegeben. Jetzt weiß er nicht mehr so genau, was er damals geschrieben hat. Leider hat er keine Kopie des Testamentes zu seinen Unterlagen genommen.

Opa Otto geht daher zum Nachlassgericht und lässt sich sein Testament zurückgeben. Zuhause liest er, dass er verfügt hatte, dass seine beiden Töchter Trude und Trine Erben zu je 1/2 werden sollen. Sein drittes Kind, der Sohn Siegesmund, ist vor 20 Jahren nach Südamerika ausgewandert und hat seither nichts mehr von sich hören lassen. Daher hatte Opa Otto schon damals in sein Testament geschrieben, dass der Sohn Siegesmund nur den Pflichtteil erhalten soll.

Opa Otto ist nach der Lektüre erleichtert, findet sein Testament noch immer richtig und legt es beruhigt in den Schreibtisch. Er möchte die Erbfolge noch immer genauso geregelt wissen.

Rechtsfolge:

Opa Otto hätte sich nicht beruhigt zurücklehnen dürfen. Allein durch die Rücknahme des Testamentes aus der amtlichen Verwahrung gilt es als widerrufen. Die Folge ist, dass Opa Otto nun kein wirksames Testament mehr hat. Nach seinem Tod gilt daher die gesetzliche Erbfolge, die wiederum vorsieht, dass alle drei Kinder zu gleichen Teilen erben.

Opa Otto hätte also ein Testament gleichen Inhalts nochmals wirksam neu errichten müssen.

d) Widerruf durch ein späteres Testament

Der häufigste Fall des Widerrufs ist derjenige, dass der Erblasser ein neues Testament errichtet. Durch die Errichtung eines Testamentes wird ein früheres Testament insoweit aufgehoben, als das spätere Testament mit dem früheren in Widerspruch steht, § 2258 BGB.



Beispiel:

Die verwitwete Oma Olga hat einen Sohn und von diesem zwei Enkeltochter. In einem Testament vom 01.03.2010 hat sie die Enkeltochter Edeltraud zur Alleinerbin eingesetzt, weil sie sehr entrüstet darüber war, dass die zweite Enkeltochter Edelgunde ein nichteheliches Kind bekommen hatte.

Am 02.04.2014 schreibt Oma Olga ein neues Testament, mit dem sie nunmehr Edelgunde zur Alleinerbin einsetzt. Denn mittlerweile hat Edeltraud ein Institut für „Bewusstseinsweiterung durch freie Liebe“ gegründet, für das sie in der Tagespresse offensiv Werbung macht. Oma Olga ist von dieser beruflichen Laufbahn nicht begeistert und hält das nichteheliche Kind der anderen Enkeltochter, das ihr zudem inzwischen sehr ans Herz gewachsen ist, nun für das deutlich geringere Übel.

Ergebnis:

Das neue Testament verdrängt das alte vollständig, es gilt als Widerruf und Alleinerbin ist nunmehr die Enkeltochter Edelgunde.

Variante:

Noch einige Jahre später tritt Edelgunde zum Islam über und läuft nur noch tief verschleiert durch Nürnberg. Der sehr christlichen Oma Olga reicht es nun mit ihrer Verwandtschaft und sie schreibt in Form eines Testamentes „Hiermit widerrufe ich mein Testament vom 02.04.2014“.

Alle drei Testamente verwahrt sie ordentlich in ihrem Schreibtisch.

Ergebnis:

Das dritte Testament verdrängt das zweite vollständig und hebt es auf. Gemäß § 2258 II BGB gilt hiermit aber im Zweifel das frühere, also das erste Testament so, als sei es nie aufgehoben worden. Der Zweifel wird nur dann beseitigt, wenn Oma Olga in irgendeiner Weise deutlich gemacht hätte, dass sie auch das erste Testament nicht mehr will, z. B. indem



sie das erste Testament vernichtet hätte oder indem sie im dritten Testament schreibt, wer nun stattdessen Erbe sein soll.

Dies alles hat Oma Olga aber unterlassen. Absehbar wird eine erbrechtliche Debatte zwischen Edeltraud (begünstigt durch das erste Testament) und dem Sohn der Oma Olga ausbrechen (begünstigt durch eine Situation, in der keines der drei Testamente gelten würde).

Ergebnis:

Ist ein Testament nicht mehr gewünscht, so sollte es unbedingt vernichtet werden.

2. Klarstellung: Aufhebung des gesamten Testamentes oder punktuelle Änderung?

Grundsätzlich gilt: wirksam ist stets das aktuellste Testament. Liegen mehrere Testamente vor, so muss stets im Wege der Auslegung ermittelt werden, ob das aktuellste Testament die in den vorangegangenen Testamenten getroffene Regelung vollständig „verdrängt“ und damit eine Aufhebung insgesamt darstellt oder ob das aktuellste Testament lediglich einzelne Punkte ändert. Das klingt in der Theorie einleuchtend, ist in der Praxis aber manchmal keineswegs eindeutig:

Beispiel:

Oma Ottilie ist verwitwet. Sie hat zwei Kinder und zwei Patenkinder.

In einem Testament aus dem Jahr 2010 verfügt sie „meine Patentochter Trude soll die Hälfte meines Erbes bekommen“. In einem Testament von 2012 schreibt sie „mein Patensohn Willibald soll die Hälfte meines Erbes bekommen“.

Was soll nun gelten? Soll Willibald anstelle von Trude 1/2 des Nachlasses bekommen, während die leiblichen Kinder je 1/4 als Erben erhalten oder sollen Trude und Willibald allein je 1/2 erben mit der Konsequenz, dass die leiblichen Kinder vor der Frage stehen, ob sie ihren Pflichtteilsanspruch geltend machen?



Errichtet man ein neues Testament, so sollte man deshalb als erstes klarstellen, ob mit diesem neuen Testament die vorangegangenen letztwilligen Verfügungen insgesamt vollständig aufgehoben oder lediglich punktuell verändert bzw. ergänzt werden sollen.

3. Aufhebung und Änderung von gemeinsamen Ehegattentestamenten

Ehegatten haben das Privileg, miteinander ein gemeinschaftliches Testament errichten zu können, § 2265 BGB.

Das Besondere hieran ist, dass beim Ehegattentestament diejenigen Verfügungen, die „wechselbezüglich“ sind, nur von beiden gemeinsam aufgehoben oder abgeändert werden können, die übrigen Verfügungen sind wie beim Einzeltestament frei änderbar.

Beispiel:

Adonis und Adele heiraten, als sie beide Anfang 20 sind. Gleich nach der Heirat schreiben sie ein gemeinschaftliches Ehegattentestament, mit dem sie sich gegenseitig zu alleinigen Vollerben einsetzen, die aus der Ehe erwarteten Kinder sollen Schlusserben sein.

Zehn Jahre später findet Adonis, dass er von der Damenwelt eigentlich noch viel zu wenig kennengelernt hat und beginnt tatkräftig, dieses Defizit zu beheben. Dabei verliebt er sich unsterblich in die entgegenkommende Marilyn. In seiner Begeisterung möchte er ihr sein gesamtes Hab und Gut zu Füßen legen. Er schreibt privatschriftlich ein Einzeltestament, mit dem er Marilyn zu seiner alleinigen Vollerbin einsetzt. Er kann sich noch erinnern, einmal gehört zu haben, dass ein neues Testament das ältere verdrängt.

Einige Monate darauf verstirbt Adonis bei einem Verkehrsunfall, weil er mit seinen Gedanken nicht beim Straßenverkehr, sondern bei Marilyn war. Marilyn erscheint auf der Beerdigung und schwenkt triumphierend das zu ihren Gunsten errichtete Testament.

Ergebnis:

Über das Schwenken des Testamentes wird sie nicht hinauskommen.



Die gegenseitige Erbeinsetzung der Ehegatten Adonis und Adele war „wechselbezüglich“, d. h. der eine hat den anderen deshalb eingesetzt, weil dies umgekehrt genauso geschehen ist. Wechselbezügliche Verfügungen können zu Lebzeiten des einen Ehegatten nicht durch ein neues Einzeltestament des anderen Ehegatten einseitig aufgehoben werden, § 2271 I BGB.

Um sich von dem gemeinschaftlichen Testament zu lösen, hätte Adonis die Formvorschriften für den Widerruf gemäß § 2271 I BGB beachten müssen: Er hätte den Widerruf durch notariell beurkundete Erklärung vornehmen müssen. Ein solcher Widerruf wird dem anderen Ehegatten förmlich zugestellt. Sinn der Vorschrift ist es, ein heimliches einseitiges Lösen vom gemeinschaftlichen Testament unmöglich zu machen.

Erhält nämlich Adele im Wege der förmlichen Zustellung den Widerruf des gemeinschaftlichen Testamentes, so ist sie hinreichend gewarnt und kann ihrerseits ebenfalls neu testieren, also beispielsweise Adonis gerade nicht als ihren Erben bestimmen.

Die gegenseitige Erbeinsetzung in einem Ehegattentestament gilt in aller Regel aus wechselbezüglich. Bei anderen Verfügungen kann dies zweifelhaft und damit Anlass zu einer späteren, heftigen Debatte sein:

Beispiel:

Tristan und Isolde haben sich in einem gemeinschaftlichen Ehegattentestament gegenseitig zu alleinigen Vollerben eingesetzt. Weiter haben sie verfügt, dass nach dem Tod des längerlebenden Ehegatten die Patentochter des Tristan und der Patensohn der Isolde zu je 1/2 Schlusserben werden sollen.

Nach Isoldes Tod schreibt Tristan ein neues Testament, mit dem er seine Patentochter zur Alleinerbin einsetzt.

Ergebnis:

Die Auslegung spricht dafür, dass jeder Ehegatte ein Interesse daran hatte, jeweils das eigene Patenkind erbrechtlich zu bedenken, folglich ist die Schlusserbeneinsetzung auch wechselbezüglich. Damit durfte Tristan nicht einseitig sein eigenes Patenkind bevorzugen,



seine neue letztwillige Verfügung ist unwirksam und es gilt die ursprüngliche Verfügung aus dem gemeinschaftlichen Testament.

Um Erbstreitigkeiten von vornherein zu vermeiden, sollte in einem gemeinschaftlichen Ehegattentestament immer durch explizite Formulierung klargestellt werden, welche Verfügungen wechselbezüglich sind und welche Verfügungen hingegen durch neue, ergänzende Testamente noch frei abgeändert werden dürfen.

Hierbei kann man die Abänderungsfreiheit des längerlebenden Ehegatten auch begrenzen: So hätten Tristan und Isolde beispielsweise festlegen können, dass der längerlebende Ehegatte die Erbquoten für die beiden Patenkinder noch ändern darf, hierbei aber keinem der beiden Patenkinder weniger als z. B. 1/8 des Gesamtnachlasses zuzuschreiben berechtigt ist.

Wie immer gilt auch hier: Klare und rechtlich eindeutige Formulierungen bei der Testamentserrichtung ersparen Streit und Kosten zu einem späteren Zeitpunkt.

Rechtsanwältin Winckelmann
Fachanwältin für Familienrecht